

- *Das Schweizer DSG* (Bundesgesetz über den Datenschutz) wurde am 25. September 2020 verabschiedet, ersetzt das vorherige Gesetz von 1992 und trat im September 2023 in Kraft. Es sieht keine Schonfrist vor, d. h. Schweizer Unternehmen und Unternehmen mit Websitebesuchern aus der Schweiz müssen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens datenschutzkonform sein.
- *Das Schweizer DSG* verbessert den Datenschutz in der Schweiz und gleicht ihn an die EU-Datenschutz-Grundverordnung an, um den kontinuierlichen Fluss personenbezogener Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in die Schweiz zu gewährleisten.
- *Das Schweizer DSG* schreibt vor, dass eine Website die Einwilligung der Nutzer aus der Schweiz einholen muss, wenn sie z. B. sensible personenbezogene Daten verarbeitet oder Daten ohne angemessenen Schutz in ein Drittland übermitteln. Zudem schreibt es vor, dass die Website über eine Datenschutzerklärung verfügen muss.
- *Das Schweizer DSG* definiert personenbezogene Daten als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, z. B. IP-Adressen. Darüber hinaus definiert es besonders schützenswerte Personendaten als Informationen über Ethnizität, Gesundheit, religiöse oder politische Überzeugungen, Genetik und Biometrie, soziale Sicherheit und Sexualeben.
- *Das Schweizer DSG* gilt sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Sektor und hat einen extraterritorialen Geltungsbereich, d.h. es gilt für jede Website, die personenbezogene Daten von Personen innerhalb der Schweiz verarbeitet, unabhängig davon, wo auf der Welt sich die Website befindet.
- *Das Schweizer DSG* erlaubt die Übermittlung von personenbezogenen Daten betroffener Personen aus der Schweiz in Drittländer, wenn diese über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen.
- *Das Schweizer DSG* erweitert die Ermittlungsbefugnisse des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).
- *Das Schweizer DSG* ahndet Datenschutzverletzungen und -verstöße mit Geldbußen von bis zu 250.000 CHF. Es ermöglicht auch die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen gegen Privatpersonen, die für einen möglichen Verstoß verantwortlich sind, z. B. gegen für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, und nicht nur gegen Unternehmen.

## **Google Consent Mode und die Cookiebot CMP**

Mit dem Google Consent Mode und der Cookiebot CMP können Sie alle Google-Dienste Ihrer Website auf der Grundlage des Einwilligungsstatus Ihrer Nutzer

laufen lassen – DSGVO-Konformität mit optimierten Analytics-Daten und Werbeeinnahmen in einer einfachen Lösung.

Die Cookiebot CMP verwaltet die Einwilligungen der Nutzer Ihrer Website und übermittelt die Einwilligungen an die API, die den Google Consent Mode ausführt und dann alle Ihre bevorzugten Dienste (wie Google Analytics und Google Ads) auf der Grundlage des Einwilligungsstatus der individuellen Nutzer Ihrer Website steuert.

Hat ein Nutzer seine Einwilligung zu Statistiken oder Marketing-Cookies verweigert? Die Cookiebot CMP informiert Google Consent Mode und Google Consent Mode stellt dann sicher, dass Sie weiterhin aggregierte und nicht-identifizierende Insights in die Performance Ihrer Website erhalten und die Möglichkeit haben, kontextbezogene Anzeigen an Stelle von direktem Targeting zu schalten – unter Wahrung der Privatsphäre des Nutzers bei gleichzeitiger Optimierung Ihrer Website.

Mit der Cookiebot CMP und dem Google Consent Mode erreichen Sie ganz einfach und schnell DSGVO-Konformität und erhalten Sie optimierte Analytics-Daten und Werbeeinnahmen in einer einzigen Lösung.

### **Das neue Schweizer Datenschutzgesetz DSG zusammengefasst**

In diesem Blogpost haben wir uns mit dem neuen Schweizer DSG befasst, das im September 2023 in Kraft treten wird, und mit dessen Anforderungen an die Verwendung von Cookies und Trackern auf Ihrer Website, die personenbezogene Daten von Nutzern in der Schweiz verarbeiten.

Das Schweizer DSG, das sich an der EU-DSGVO orientiert und viele ihrer Kerndefinitionen übernimmt, verlangt, dass Ihre Website zuerst eine Einwilligung einholt, bevor sie sensible personenbezogene Daten von Nutzern innerhalb der Schweiz oder im Fall von Profiling durch eine Privatperson oder eine Bundesbehörde verarbeitet.

Wie sein EU-Pendant bringt auch das DSG einige andere Anforderungen für Ihre Website mit sich, z. B. die Erstellung einer aktuellen Datenschutzerklärung und die Notwendigkeit, dass Einwilligungen regelmäßig erneut eingeholt werden.

Die Cookiebot CMP ist eine Plug-and-Play-Lösung, die diesen gesamten Prozess für Sie automatisiert – melden Sie sich einfach an und implementieren Sie die Cookiebot CMP direkt aus der Cloud mit ein paar Zeilen JavaScript.

## **Empfehlungen des EDÖB zum Webtracking in der Schweiz**

In der Schweiz ist der [Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte \(EDÖB\)](#) dafür zuständig, Unternehmen und Organisationen und deren Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetz (DSG) zu überwachen.

Der EDÖB hat einen Leitfaden veröffentlicht, wie Sie auf Ihrer Website Web-Tracking-Tools einsetzen können, um die Nutzeraktivitäten auf Ihrer Domain DSG-konform zu überwachen.

Die Endnutzer Ihrer Website müssen **auf transparente Weise darüber informiert werden, dass ihre personenbezogenen Daten erhoben werden, über den Zweck der Datenverarbeitung, die Analyse der Daten und die Möglichkeiten des Nutzers, dem Tracking zu widersprechen.**

Bei sensiblen personenbezogenen Daten müssen die Endnutzer ausdrücklich bestätigen, dass sie informiert wurden und mit dem Webtracking einverstanden sind, z. B. durch einen Mausklick.

Der EDÖB hält fest, dass Sie als Inhaber oder Betreiber einer Website für die Bearbeitung von Personendaten von Personen innerhalb der Schweiz verantwortlich sind, auch wenn Sie Webtracking-Dienstleister einsetzen. Zudem weist der EDÖB darauf hin, dass auch die Bearbeitung der IP-Adresse eines Nutzers dem Bundesgesetz über den Datenschutz unterliegt, da es sich bei IP-Adressen um personenbezogene Daten handelt.

Des Weiteren hält der EDÖB fest, dass Website-Betreiber bei der Verwendung von Cookies für Webtracking-Zwecke die Anforderungen der ePrivacy-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation berücksichtigen müssen.

### **Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen der EU, den USA und der Schweiz**

Am 16. Juli 2020 beendete der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Privacy Shield, der bis dahin Datenübermittlungen aus der EU in die USA erlaubte.

Der EuGH verpflichtet die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, das Datenschutzniveau in den Ländern der Datenempfänger zu bewerten und die Übermittlung auszusetzen, wenn sich herausstellt, dass diese unzureichend

sind. Diese Anforderungen gelten auch für Übermittlungen zwischen der EU und der Schweiz.

Anforderung	DSGVO EU	Neues DSG Schweiz
<b>Strafen</b>	Weniger schwere Verstöße: 2 % des weltweiten Jahresumsatzes oder 10 Millionen Euro. Schwerwiegende Verstöße: 4 % des weltweiten Jahresumsatzes oder 20 Mio. EUR.	Bis zu 250.000 CHF gegen verarbeitende Unternehmen, bis zu 50.000 CHF gegen das jeweilige Unternehmen, wenn dies schwierig ist, eine verantwortliche Person.
<b>Informationspflichten</b>	Mindestinhalt der Datenschutzerklärung ist in Art. 13 DSGVO angegeben.	Weniger geforderte Inhalte in bestimmten Ländern, in die personenbezogene Daten übertragen werden, müssen jedoch angegeben werden.
<b>Aufzeichnungen über Verarbeitungstätigkeiten</b>	Art. 30 DSGVO enthält alle Informationen, die in den Aufzeichnungen angegeben werden müssen.	Muss eine Liste der Exportländer angegeben werden.
<b>Datenschutz-Folgenabschätzungen</b>	Konsultation der Aufsichtsbehörde in Fällen, in denen trotz der getroffenen Maßnahmen ein hohes Risiko besteht.	Der DSB kann anstelle des EDÖB konsultiert werden, wenn die getroffenen Maßnahmen ein hohes Risiko bestehen.
<b>Datenexport</b>	Die Europäische Kommission stellt die Angemessenheit fest. Standardvertragsklauseln, verbindliche Unternehmensregeln.	Der Schweizer Bundesrat stellt die Angemessenheit fest. Es können EU-Standardvertragsklauseln oder andere verbindliche Unternehmensregeln angewendet werden.
<b>Meldung von Datenschutzverletzungen</b>	Obligatorisch. Muss innerhalb von 72 Stunden erfolgen.	Obligatorisch. Muss so bald wie möglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden, erfolgen.
<b>Datenschutzbeauftragter (DSB)</b>	Obligatorisch.	Empfohlen.

# Die wichtigsten Änderungen des Datenschutzgesetzes der Schweiz – Revision DSG

Wie erwartet, weist das neue **DSG** einige Änderungen gegenüber der bisherigen Verordnung auf. Einige bemerkenswerte Änderungen sind die folgenden:

**Privacy by Design:** Datenschutz und Datensicherheit müssen bereits bei der Planung von Projekten berücksichtigt werden. Organisationen müssen die Privatsphäre von betroffenen Personen in allen Phasen der Projektentwicklung im Auge behalten.

**Erhöhte Anforderungen an die Einwilligung:** Das aktualisierte Gesetz schenkt der Sensibilisierung und Aufklärung der Betroffenen über die Erfassung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten größere Aufmerksamkeit. Organisationen müssen ihre Nutzer klar und deutlich über die erfassten Daten, den Zweck der Erfassung usw. sowie über die Rechte der Nutzer und die Möglichkeiten, diese auszuüben, informieren. Die Anforderungen an die Einwilligung werden zudem auf mehr Fälle ausgedehnt.

**Betroffene Personen können ihre Rechte einfacher ausüben:** Betroffene Personen können leichter Auskunftsanfragen stellen, um ihre gesetzlich verankerten Rechte wahrzunehmen. Das Verfahren, mit dem Einzelpersonen bei jeder Organisation Einzelheiten über ihre personenbezogenen Daten anfordern können, wurde gestrafft.

**Benachrichtigung über Datenschutzverletzungen:** Organisationen sind dazu verpflichtet, ihre Nutzer und andere relevante Interessengruppen so schnell wie möglich über eine Datenverletzung oder eine damit verbundene Verletzung zu informieren. Auch der EDÖB muss unverzüglich benachrichtigt werden. Es gibt klare und spezifische Anforderungen an die Informationen, die über die Verletzung mitgeteilt werden müssen.**Erweiterte Befugnisse und verschärfte Strafen:** Der Einzelne hat mehr Möglichkeiten, die Bearbeitung seiner Personendaten einzuschränken oder abzulehnen. Der EDÖB hat erweiterte Durchsetzungsbefugnisse bei Gesetzesverstößen, und die Behörden können strengere Strafen verhängen.